



**SCHULE LEBEN - WIR LEBEN SCHULE**

VOLKSSCHULE REICHENAU  
GLASHÜTTENSTRASSE 2 - 4204 REICHENAU  
TEL.: 07211 / 8262  
E-MAIL: [s416211@SCHULE-OOE.AT](mailto:s416211@SCHULE-OOE.AT)  
WWW.VSREICHENAU.JIMDO.COM



Reichenau, am 06. Oktober 2023

## EINLADUNG ZUR SCHÜLEREINSCHREIBUNG

### Liebe Eltern!

Es ist so weit!

Für Ihr Kind beginnt die Schulpflicht mit 1. September 2024 an der Volksschule Reichenau, nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Teil 1 der Schülereinschreibung findet für Sie und Ihr Kind in der Volksschule Reichenau

am **Mittwoch, 08. November 2022 um 13:00 Uhr**

statt. Sie können sich mit Ihrem Kind an diesem Tag einen ersten Eindruck von unserer Schule verschaffen. Das spielerische Kennenlernen der neuen Umgebung wird Ihrem Kind bestimmt Freude bereiten.

Um die Papierflut zu verringern und die Kommunikation zu erleichtern, geben Sie bis **spätestens Freitag, 13.10.2023** Ihre **E-Mail Adresse** an [s416211@schule-ooe.at](mailto:s416211@schule-ooe.at) bekannt.

Ich werde Ihnen dann die Informationen zu den erforderlichen Einverständniserklärungen mailen. Die Einverständniserklärungen selbst finden Sie in diesem Brief. Eventuell auftretende Fragen klären wir bei der Schuleinschreibung vor Ort.

1. Zur **administrativen Schülereinschreibung** (= 1.Teil) sind folgende Personaldokumente und Schriftstücke (auch aus dem Einladungskuvert) mitzubringen:
  - a. Geburtsurkunde des Kindes (bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch),
  - b. Ggf. Eltern-Kind Pass
  - c. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
  - d. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
  - e. Elternfragebogen (bereits ausgefüllt),
  - f. Impfkarte,
  - g. Einverständniserklärung zur Abgabe von Kaliumjodidtabletten an der Schule,
  - h. Verhaltensmaßnahmen im Katastrophenfall und bei einem Blackout,

- i. diverse Einverständniserklärungen (Datenschutz...)
- j. Sozialversicherungskarte des **Kindes**.
- k. Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- l. Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juni 2024 übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

2. Zur **pädagogischen Schülereinschreibung**, zu der Sie gemeinsam mit Ihrem Kind im Laufe des Sommersemesters eingeladen werden (KW 10/2024) erhalten Sie zeitgerecht eine Einladung mit genauem Termin. Sie legen alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes relevanten Unterlagen vor. Damit soll die bestmögliche Förderung Ihres Kindes und ein gelungener Schulstart sichergestellt werden. In Betracht kommen hier allfällige Unterlagen, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Wird im Zuge der Schülereinschreibung bei Ihrem Kind ein sprachliches Defizit bemerkt, ist der tatsächliche Sprachstand mit einem standardisierten Testinstrument (MIKA-D Testung) zu überprüfen. Sie erhalten dann eine genauere Information von mir.

### 3. **Vorzeitige Aufnahme**

Kinder, die zwischen dem 2.September 2024 und 1.März 2025 das 6.Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die 1. Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind. Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (Nov. 2023) bei der Leitung jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife der Schulleitung persönlich vorzustellen. Die unter Punkt 1. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

### 4. **SchPflg §2 Abs.2:**

Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schuleinschreibung (§6Abs.1) unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen. Die Schulleitung hat den sich daraus ergebenden Beginn der

allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten zu bestätigen und die zuständige Bildungsdirektion hiervon zu verständigen.

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben: Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!). Es besteht kein Anspruch mehr auf Stützkraftstunden. Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

**Bitte Turnschuhe/Gymnastikpatscherl für Ihr Kind mitbringen!**

Vielen Dank!

Liebe Grüße aus der Volksschule Reichenau

  
Leiterin der VS Reichenau